

- Anlage zum Positionspapier -

Formulierungsbeispiele zu Lösungsansätzen für einen verbesserten Dienstunfallschutz bei PTBS in der Polizei

1. Positionspapier Ziffer 1 a) – Analoge Regelung zur Bundeswehr

Aufnahme einer analogen Regelung zu § 63c Abs. 2a SVG in § 31 nach Absatz 5 BeamtVG und Klarstellung, dass die Meldefristen des § 45 BeamtVG nicht gelten:

„(6) Das BMI bestimmt unter Beachtung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen im Polizeidienst vermutet wird, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung oder eine andere in der Rechtsverordnung zu bezeichnende psychische Störung durch einen Dienstunfall verursacht worden ist. Es kann bestimmen, dass die Verursachung durch einen Dienstunfall nur dann vermutet wird, wenn der oder die Polizeibedienstete von einer bewaffneten Auseinandersetzung betroffen oder an einer solchen beteiligt war, schwerverletzte, tote, misshandelte oder missbrauchte Personen beteiligt waren. § 45 findet keine Anwendung.“

Analoge Übernahme des Wortlautes der Einsatzunfallverordnung inkl. Ziffer 7 der Durchführungsbestimmungen hierzu in eine eigene Rechtsverordnung (z.B. Polizei-Dienstunfallverordnung)

„Es wird vermutet, dass eine nachstehend benannte psychische Störung durch einen Unfall im Sinne des § 31 Abs. 1 verursacht worden ist, wenn durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychiatrie oder Psychotherapie, der durch die oberste Dienstbehörde oder eine von ihm bestimmte Stelle bestimmt worden ist, festgestellt wird, dass die Störung innerhalb von 5 Jahren nach einer dienstlichen Tätigkeit eingetreten ist, bei dem die erkrankte Person der Gefahr einer solchen Störung in besonderer Weise ausgesetzt war:

1. *posttraumatische Belastungsstörung,*
2. *Anpassungsstörung,*
3. *sonstige Reaktionen auf schwere Belastung,*

4. *Angststörung,*
5. *somatoforme Störung,*
6. *akute vorübergehende psychotische Störung.*

2Ein Unfall im Sinne des Satz 1 liegt vor, wenn eine Person im Rahmen einer dienstlich dokumentierten polizeilichen Tätigkeit

1. *von einer bewaffneten Auseinandersetzung betroffen war [= unmittelbar erlebt hat],*
2. *an einer bewaffneten Auseinandersetzung beteiligt war [= in eine eingegriffen hat oder darin verwickelt worden ist],*
3. *Situationen zu bewältigen hatte, bei der schwerverletzte, tote, misshandelte oder missbrauchte Personen beteiligt waren*
4. *oder einer vergleichbaren Belastung ausgesetzt war.*

3§ 45 BeamtVG findet keine Anwendung.“

2. Positionspapier Ziffer 1 b) – Analoge Regelung zum gesetzliche Unfallschutz („Wie“ Berufskrankheit)

Aufnahme einer analogen Regelung zu § 9 Abs. 2 SGB VII in § 31 nach Abs. 3, Satz 3 BeamtVG:

„(3)1Erkrankt ein Beamter, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. 2...3Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. 4Eine Krankheit, die nicht in der Rechtsverordnung bezeichnet ist, ist wie eine Berufskrankheit anzuerkennen, sofern im Zeitpunkt der Entscheidung nach neuen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft die Voraussetzungen für eine Bezeichnung nach Absatz 3 Satz 3 erfüllt sind. (5)....